Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 06.04.1836 publ. 09.04.1836

schoffen sind, besgleichen die Gebühren des Sppothekenamts zu bezahlen, und ist

e. der Rest auf die Gerichtssporteln und Stempelpapierkosten nebst sonstigen etwaisgen Untersuchungskosten abzurechnen,

welches demnach zur Nachricht und Nachach= tung für alle Beikommende hiedurch zur allge= meinen Kenntniß gebracht wirb.

16) Cammer = Bekanntmachung vom 6. April publ. den 9. April 1836.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großher= Allgemeine 30g8 Höchster Genehmigung werden, in Bezie= che bei Vertheishung auf die Landesherrliche Verordnung vom lung und Aufsbringung der 28. Novbr. 1834, die Errichtung eines Freisvon den Bewohnern des Freisvon den Bewohnern des Freispafens und gemei= hafens Brake statt des Jolls und der Accise Aufbringung der von den Bewohnern des Freispafens suntrichtenden Jahrlichen Averschafens statt des Zolls und der Accise zu entzschenden jährlichen Averschafens statt des Zolls und der Accise zu entzschafens statt des Zolls und der Accise zu entzschaftenden zur Anwendung richtenden jährlichen Aversionalsumme zur Anwendung richtenden jährlichen Aversionalsumme zur Ansendung zu bringen sind, hiedurch zur öffentliz chen Kunde gebracht:

§. 1.

Jeder Bewohner des Freihafens Brake ist zu einem verhältnismäßigen Beitrage zu der Aversionalsumme verpflichtet; jedoch hat derje= nige, dem die Alimentation oder Beköstigung eines Andern obliegt, den Beitrag für diesen, mithin das Haupt der Familie für seine Ansgehörigen, der Dienstherr für sein Gesinde, und für die in seiner Kost stehenden Arbeiter u. s. w. mit zu entrichten.

Für Personen, welche aus Armenmitteln Unterstützung erhalten, wird ein Beitrag nicht geleistet.

§. 2.

Die Unsetzung der beitragspflichtigen Bes wohner geschieht nach dem muthmaaßlichen Verzhältnisse, nach welchem ein Seder zum Zoll und zur Accise wurde beitragen mussen, wenn der Freihafen diesen Abgaben unterworfen wäre. Nach Maaßgabe dieses Verhältnisses werden gewisse Classen gebildet und sämmtliche Beitragspflichtige in dieselben vertheilt.

Die Einschätzung in die Classen geschieht durch Taratoren, welche von den Eingesessenen des Freihafens aus ihrer Mitte gewählt werz den und tritt denselben ein Obmann bei, den die Taratoren aus der Zahl der übrigen Einzgesessenen erwählen.

§. 3.

Etwaige Reclamationen gegen den Unsatz mussen innerhalb einer peremtorischen Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Ta= rats angerechnet, bei dem Obmann eingebracht werden.

Revisions: Commission, welche aus den Taratoren und einer gleichen Anzahl neuer, von den Eingesessenen des Freihafens aus ihrer Mitte zu
erwählender Mitglieder besteht, denen ein Obmann beitritt, welcher von den Mitgliedern dieser Revisions = Commission aus der Zahl der
übrigen Eingesessenen des Freihasens gewählt
wird. Gegen die Entscheidung der Revisions=
Commission sindet eine Berusung nicht weiter
statt, und behält es bei derselben sein unabänderliches Bewenden.

§. 4.

Sowohl bei der Wahl der Taxatoren, der Mitglieder der Revissions = Commission und der Obmänner, als auch bei der Ansetzung der Beisträge und Entscheidung über die Reclamationen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Ueber den Wahlmodus, so wie über die Zahl der anzunehmenden Classen werden die speciellen Bestimmungen vom Amte Brake erstassen werden.

§. 5.

Die Ansetzungsliste wird jährlich im Sep= tember durch neue, nach Anleitung des S. 2. zu erwählende Taxatoren revidirt, und werden sodann auch die seit der letzten Ansetzung etwa durch Einzug oder Selbst-Etablissement hinzugekommenen Beitragspflichtigen nach Verhältenis der Zeit ihres Aufenthalts im Freihafen, oder ihres Selbstetablissements zum Beitrag angesetzt.

§. 6.

Die Beiträge werden in vier gleichen, durch Unschlag näher bekannt zu machenden Termi= nen durch die Amtöreceptur zu Brake erhoben. In Ansehung der Erhebung der Beiträge und des Beitreibungsversahrens sinden die Vorschrif= ten Anwendung, welche für die Erhebung und Beitreibung herrschaftlicher und öffentlicher Ab= gaben bestehen. Insbesondere wird das der herrschaftlichen Casse im S. 51. der Hypothe= ken= und Concursordnung vom 11. October 1814 in Ansehung aller herrschaftlicher und öffentlicher Abgaben beigelegte Privilegium auch für diese Beiträge zur Aversionalsumme vorbehalten.

§. 7.

Für den Betrag der Aversionalsumme haften sämmtliche beitragspflichtige Bewohner des Freihafens Brake in der Art, daß etwaige bei einzelnen Contribuablen entstehende Ausfälle durch Repartition auf die Uebrigen gedeckt werden und der volle Betrag der Aversionalsumme ohne Abzug zur Herrschaftlichen Casse gelangt.